# Wohnungseigentum in der Glasversicherung - Kl. 785

Für den Versicherungsvertrag mit sämtlichen Wohnungseigentümern gilt folgendes:

1. Ist der Versicherer nach §§ 4 bis 8 AGlB wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer leistungsfrei, so kann er sich hierauf zunächst nicht berufen.

Er kann jedoch Ersatz seiner Aufwendungen von den Wohnungseigentümern verlangen, denen gegenüber er leistungsfrei ist. Dieser Ersatzanspruch ist auf den Teil der Aufwendungen beschränkt, der auf das Sondereigentum und die Miteigentumsanteile (§ 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) dieser Wohnungseigentümer entfällt, falls zwischen dem die Leistungsfreiheit begründenden Verhalten und dem Schaden durch Zerbrechen kein Ursachenzusammenhang besteht.

2. Nr. 1 gilt entsprechend für die Versicherung bei Teileigentum (§ 1 Abs. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes).